

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 234/13 S

L 1 AS 2308/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 717/13 ER (SG Konstanz)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Hannappel
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 24. Juni 2013 - L 1 AS 2308/13 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um eine monatliche Leistungsdifferenz von 174 Euro. Das SG Konstanz hat den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 14.5.2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 24.6.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller mit einem von ihren Prozessbevollmächtigten verfassten Schriftsatz vom 15.7.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.6.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

